

v. Z e h m e n: Ich habe bereits bei der letzten Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand mich der Ansicht der zweiten Kammer angeschlossen, in Gemeinschaft mit Herrn Bürgermeister Hennig, der mit mir ein Separatvotum hierüber abgab. Ich habe auch jetzt meine Ansicht nicht geändert. Unser ganzes Schulgesetz beruht auf dem sogenannten Communalprincip, das heißt: auf dem Grundsatz, daß, insoweit das Bedürfnis für die Schulen nicht von den einzelnen Familien, Eltern und Erziehern der Kinder aufgebracht werden kann, zunächst die Gemeinde einzutreten hat. Nur dann, wenn die Gemeinde erweislich außer Stande ist, oder ihre Kräfte zu sehr in Anspruch genommen worden wären, um die nöthigen Bedürfnisse für das Schulwesen zu schaffen, hat der Staat helfend, unterstützend einzugreifen. Unter allen Umständen schon scheint es mir nicht rathsam, in einem Nachtragsgesetze von dem Grundprincip abzugehen, worauf das ganze, bereits vorhandene Hauptgesetz beruht, und also hier Bestimmungen zu genehmigen, wodurch das Communalprincip über den Haufen geworfen werden würde. Ich habe allerdings aber auch noch ein weiter greifendes Bedenken. Sie wissen, daß wesentlich auf demselben Communalprincip eigentlich fast alle unsere allgemeinen staatlichen Einrichtungen beruhen. Machen wir nun ein Loch in dasselbe beim Schulwesen, wie es ein Theil der Kammer jetzt will, und die oft besprochenen Grundrechte, allerdings in der ausgedehntesten Maße, beabsichtigt hatten, so wird bald ein gleiches Ansehen auch in Beziehung auf das Armenwesen und ähnliche Einrichtungen folgen; es wird überhaupt die Sucht befördert werden, Alles auf den Staat und die Staatscasse zu wälzen, ohne weitere Rücksicht darauf, wo am Ende der Staat die Mittel dazu hernehmen soll. Es ist das eine Richtung, der ich mich immer verpflichtet gefühlt habe entgegenzutreten; ich muß es auch heute thun. Es ist von vielen Seiten bereits auf die Ungleichheiten aufmerksam gemacht worden, die durch Beseitigung des sogenannten Communalprincips bei Gewährung der Alterszulage für die Schullehrer entstehen würden in Beziehung auf die einzelnen Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden; ich will noch einen kleinen Nachtrag dazu geben, der auf statistischen Unterlagen beruht; er betrifft die Stadt Dresden. Sie werden bekennen, daß die Stadt Dresden nicht zu denjenigen armen Gemeinden des Landes gehört, welchen noch einige Thaler Zuschuß aus Staatscassen gewährt werden müßte, um ihre Lehrer zu besolden. Es sind in Dresden an den öffentlichen Schulen 17 ständige Lehrer angestellt, welche nur 200 Thaler Gehalt haben; in Mittelstädten ist der Gehalt höher, Dresden ist in der günstigen Lage, für billiges Salar Lehrer zu haben. Von diesen stehen mehrere bereits in den vierziger Jahren und würden also nach der Scala der Gesetzvorlage Zuschuß aus Staatsmitteln erhalten müssen, wenn wir das Communalprincip fallen lassen. Es würde also die Stadt Dresden vielleicht 80 Thlr. oder 100 Thlr. Zulage aus Staatsmitteln für ihr Schulwesen erhalten, während vielleicht manche arme Dorfgemeinde, die mit Mühe für ihren

Lehrer 240 Thaler aufbringt, nichts bekommt und noch beisteuern muß, Dresden nach Befinden vielleicht 100 Thaler Zulage zu beschaffen. Sie werden bekennen, daß das große Ungleichheiten sind, die daraus entstehen, wenn der Grundsatz aufgehoben wird, daß zunächst die Gemeinden zu sorgen haben für ihre Schulbedürfnisse, und nur wenn ihre Mittel nicht ausreichen, Zuschüsse aus Staatscassen erhalten sollen. Uebrigens ist bereits bemerkt worden, daß Alles in den Händen der ausführenden Behörden beruhen wird; es ist ein Gegenstand des Ermessens, die Frage, ob eine Gemeinde die nöthigen Mittel hat für ihr Schulwesen oder nicht. Ebenso haben wir aber auch durch die Regierung die beruhigende Zusicherung bekommen, daß sie mit Milde gegen die Gemeinden verfahren will, und ist es auch keine authentische Interpretation des Gesetzes, so ist dieser Ausspruch derselben doch wesentlich wichtig, weil sie die Ausführungsbehörde selbst ist. Der Antrag, den die zweite Kammer noch für die ständische Schrift beschlossen hatte, hat nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten eigentlich die Sache erst böse gemacht; er ging zu weit, und ich habe mich daher auch schon dagegen ausgesprochen. Die Deputation der zweiten Kammer ist auch bereit, ihrer Kammer anzurathen, diesen Antrag fallen zu lassen; in unserer Hand wird es ebenfalls unbedingt liegen, ihn abzuwerfen; stimmen wir dagegen, so findet er nicht Platz in der Schrift; er würde also uns in keiner Hinsicht in unsern weiteren Beschlüssen hinderlich sein können. Uebrigens ist auch bereits in der zweiten Kammer ausgesprochen worden, daß selbst von ihr der für die ständische Schrift vorgeschlagene besondere Antrag nicht so schlimm gemeint gewesen sei. Wollen wir aber jetzt fest auf den letzten Beschlüssen der ersten Kammer über den vorliegenden Differenzpunkt beharren, so freilich ist das Gesetz gefallen, und dies ist wohl ein Resultat, welches in vieler Hinsicht nicht wünschenswerth ist. Ich habe früher gegen das ganze Gesetz gestimmt, weil das Communalprincip herausgeworfen worden ist durch unsere Beschlüsse, es würde mir leid thun, heute Dasselbe thun zu müssen.

D. L u c h: Schon neuerdings, als wir über dieses Gesetz beriethen, habe ich mich für das Communalprincip ausgesprochen, und befinde mich auch heute nicht in dem Falle, anders als früher über dieses Princip urtheilen zu können. Nach Allem, was bisher beigebracht worden ist, kann ich das, was ich zu sagen habe, in wenig Worten zusammenfassen. Ich werde auch heute für Aufrechthaltung des Communalprincips stimmen, darum, weil ich es für das einzig richtige halte. Die Erziehung ist eben nicht Sache des Staates, sondern sie ist Sache der Familie und Gemeinde. Ich fürchte die Consequenzen, die es nothwendig nach sich ziehen muß, wenn einmal dieses Princip durchlöchert ist. Die Besorgniß vor der Härte des Gesetzes theile ich nicht, zumal wir Seiten der hohen Staatsregierung die Zusicherung erhalten haben, daß man das jetzt der Berathung vorliegende Gesetz in einem milden Geiste handhaben werde, und ich für meine Person habe nicht den-